

schen Könige betragen hat. Der Bergbrief enthält außerdem Vorschriften über die Kaduzierung der Bergwerksanteile und Gruben. Hervorzuheben ist, daß ein verfallener Teil eines Soziums den übrigen Gesellschaftern zufallen soll, wenn sie die darauf haftenden Lasten übernehmen, wenn dies aber nicht geschieht, dem Abte.

Es mag hier wiederholt angeführt werden, daß z. B. im Statut für Massa aus dem 13. Jahrhundert herrschte „il principio della jure completa liberta con predominio assoluto del diritto di scoperta e con esclusione di qualunque preteso del superficiario“, Villanueva p. 375¹. Ebenso beruhen das Sardinische Statut von 1131, das von Iglesias und unzählige andere bei Albignente p. 157—187 aufgeführte Statuten (Vercelli, Novara, Bergamo, Lodi, Valle Scalve, Valtrompia, Trento, Elba, Albenga, Argenta, Veletri, Pergola, Murri, Brescia, Sorrento, Custoza usw.) auf dem Bergregal, nicht auf dem Grundeigentum; aus ersterem wurden Abgaben und Bergbaufreiheit abgeleitet². Dabei ist zu beachten, daß die Regalien allmählich an die Territorialgewalten, vor allem auf die Stadtrepubliken übergegangen waren.

Bergregal und Bergbaufreiheit im Sachsen- und Schwabenspiegel.

Literatur: Die Lehrbücher des deutschen Privatrechts. Arndt, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 70 S. 250, ferner in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abteilung, Bd. 23 S. 112, Bd. 24 S. 87. Zeumer, Der begrabene Schatz im Sachsenspiegel. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXII. Zycha, Ältestes Bergrecht. Abignente, La proprietà del sottosuolo, Roma 1889, p. 109. Villanueva s. m. Miniere in der encyclopaedia italiana XV² p. 266. Ermisch, Das sächsische Bergrecht im Mittelalter 1887.

§ 18. Nachdem durch die vorstehenden Ausführungen vielleicht gelungen ist, die im 12. und 13. Jahrhundert weit verbreitete Geltung des Bergregals und des damit häufig in Verbindung stehenden Instituts der Bergbaufreiheit nachzuweisen, kann nunmehr zum Bergrechte des Sachsen- und Schwabenspiegels übergegangen werden. Die Abfassung des Sachsenspiegels ist jünger als der Inhalt mehrerer der vorbesprochenen Bergordnungen. Man setzt sie in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts, etwa in die Zeit von 1224 bis 1235³, während der Inhalt der Trientiner, Harzer, Schemnitzer, Iglauer und Freiburger schon im

¹ Villanueva p. 375.

² Abignente p. 181.

³ v. Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Stuttgart 1876, S. 167.